

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Die qualvolle Rentenreform



Lieber Leser,

sie ist vollbracht. Sowohl Senat als auch Nationalversammlung haben ihre Zustimmung gegeben. Die Opposition hat zwar noch einen Einspruch gegen das Gesetz vor dem Verfassungsgericht angekündigt, aber auch diese letzte Barriere sollte das Reformwerk nicht mehr zum Scheitern bringen können.

Die Regierung ist standhaft geblieben und hat dem enormen Druck der Straße nicht nachgegeben. Eine Wiederholung von 1995, als Staatspräsident Jacques Chirac nach wochenlangen Streikdemonstrationen doch schließlich einlenkte, ist ausgeblieben. Es ist das erste Mal, dass die französische Exekutive bei einer solch massiven Gegenbewegung nicht einer Kompromisslösung zum Opfer gefallen ist.

Nicolas Sarkozy hat einen wichtigen Sieg davon getragen – aber zu welchem Preis? Jetzt heißt es Wunden heilen, Bestandsaufnahme durchführen und die Gespräche mit den Sozialpartnern wieder aufnehmen. Die äußerst heftigen Protestwellen haben enorme wirtschaftliche Schäden angerichtet, aber insbesondere Frankreich zweigeteilt.

Letztlich ging es auch nicht mehr nur um die Heraufsetzung des Rentenalters – den meisten Franzosen ist mittlerweile

klar, dass hieran kein Weg vorbeiführt. Die tieferen Gründe für die Arbeitsniederlegungen, die nicht enden wollenden Protestmärsche und die Blockaden der Erdölraffinerien liegen woanders. Hier ist zunächst die Ablehnung der skandalgerüttelten Regierungsspitze durch weite Bevölkerungskreise anzuführen. Erschwerend kommt auch die weiterhin schlechte Arbeitsmarktlage hinzu.

Sowohl bei den Jugendlichen als auch den Senioren ist Frankreich Spitzenreiter bei der Arbeitslosigkeit. Leider geben die jüngsten Zahlen wenig Hoffnung auf eine schnelle Kehrtwende.

Die französische Regierung hat zwar einen wichtigen Etappensieg errungen, aber nun heißt es, mit viel Vorsicht die bereits angekündigten anderen Vorhaben anzugehen. Dabei muss sich aber der Kommunikationsstil ändern – eine weitere Verhärtung der Fronten kann sich Frankreich nicht mehr leisten.

Viel Spaß bei der Lektüre und bis zur nächsten Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

Handelsrecht

Handelsregistereintragung der Organe bei der „SAS“

Informationsrecht von Dritten

Die vereinfachte Aktiengesellschaft („société par actions simplifiée“, „SAS“), die sich durch ihre Form- und Gestaltungsfreiheit gegenüber der normalen AG („société anonyme“, „SA“) auszeichnet, unterliegt dennoch gewissen Eintragungsverpflichtungen beim Handelsregister. Diese betreffen insbesondere die Organe, wie die Mitglieder des Vorstandes („directoire“) und des Aufsichtsrates („conseil de surveillance“). Zwar ist die „SAS“ frei in der Wahl ihrer Gremien, so kann sie einerseits völlig von der Einrichtung eines Vorstandes oder eines Aufsichtsrates absehen, andererseits aber ebenso im Rahmen ihrer

Statuten die obigen Organe einführen. Soweit sie Letzteres vorsieht, ist sie dann jedoch verpflichtet, die Mitglieder der beiden Gremien – unabhängig welche Rechte ihnen statutarisch eingeräumt werden – eintragen zu lassen.

So entschied das Oberverwaltungsgericht von Paris mit Urteil vom 18. Mai 2010. Laut Gericht sei die Registereintragung durch das Informationsrecht Dritter gerechtfertigt. Dabei erstreckte sich die Eintragungspflicht auch auf die Verwaltungsräte („administrateurs“) und den Präsidenten, soweit deren Ernennung durch die Statuten vorgesehen sei.

Arbeitsrecht

Voraussetzungen für Probezeitverlängerung

Vorsicht bei der Benutzung von E-Mails

Eine Verlängerung der Probezeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist zunächst nur möglich, soweit das anwendbare Branchenabkommen dies erlaubt und darüber hinaus im Anstellungsschreiben, bzw. Arbeitsvertrag eine Regelung hierzu vorliegt. Des Weiteren bedarf es zum Zeitpunkt der Erneuerung der Probezeit des eindeutigen Einverständnisses des Arbeitnehmers. Es ist deshalb empfehlenswert, insbesondere um die klare Zustimmung des Mitarbeiters dokumentieren zu können, einen solchen Vorgang durch Briefwechsel vorzunehmen.

In diesem Sinne entschied auch die Sozialkammer des Kassationsgerichtshofes mit Urteil vom 16. Juni 2010: In

dem zugrundeliegenden Sachverhalt war in einem E-Mail dem Arbeitnehmer, ohne Angabe von Gründen, die Verlängerung der Probezeit mitgeteilt worden. In demselben E-Mail wurde er aufgefordert, mit einer Ansprechperson Kontakt aufzunehmen. Der Mitarbeiter bestätigte dies ebenfalls per E-Mail, ohne jedoch eine eigene Aussage zu der Maßnahme abzugeben.

Der Kassationsgerichtshof sah in dem E-Mail-Austausch keine Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Probezeitverlängerung. Der spätere Abbruch der Probezeit, der nach der einseitigen Verlängerung ausgesprochen wurde, stelle deshalb nach Meinung des Gerichts eine unbegründete Kündigung dar.

Arbeitsrecht

Kurze Einspruchsfristen beim kollektiven Entlassungsplan („PSE“)

Normale Verjährung beträgt fünf Jahre

Ein Arbeitnehmer kann nur innerhalb eines Jahres die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit seiner Entlassung, die im Rahmen eines kollektiven Entlassungsplans aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte, anfechten. Die Klage muss sich dabei auf die Nichtigkeit dieses Verfahrens und die Mangelhaftigkeit des dargelegten Beschäftigungsrettungsplanes („plan de sauvegarde de l'emploi“, „PSE“) beschränken. In allen anderen Fällen beträgt die Verjährungsfrist weiterhin fünf Jahre.

Wichtige Voraussetzung für diese kurze Einspruchsfrist des Arbeitnehmers ist damit das Vorliegen eines kollektiven Entlassungsplanes. Eine solche Maßnahme kann jedoch nur von Unternehmen, die grundsätzlich minde-

stens 50 Mitarbeiter beschäftigen, und im Rahmen eines Entlassungsvorhabens, das mindestens zehn Arbeitnehmer innerhalb einer Periode von 30 Tagen betrifft, vorgenommen werden.

Durch die Entscheidung der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofes vom 16. Juni 2010 wird ein Schlussstrich unter die unterschiedlichen Auslegungen der Untergerichte gezogen. Sie betrifft aber nur die Nichtigkeit des gesamten spezifischen Entlassungsplans und nicht die Aktionen von einzelnen Arbeitnehmern, die die wirtschaftlichen Gründe ihrer Kündigung anfechten. Hier gilt weiterhin die normale Einspruchsfrist von fünf Jahren und damit eine lange Unsicherheitsperiode für die Unternehmen.

Steuerrecht

Aktivierung von Aufwendungen an einer Privatimmobilie

Notwendige Voraussetzungen laut Rechtsprechung

Ein Einzelunternehmer ist gewerblich tätig und vermietet darüber hinaus eine in seinem Privatvermögen gehaltene Immobilie, an der er erhebliche Bauinvestitionen wie: Dacherneuerung, Giebelreparatur, Mauer- und Grundstücksarbeiten durchführen lässt. Die Aufwendungen werden in seinem Geschäftsvermögen aktiviert und in der Folge abgeschrieben. Im Rahmen einer späteren Steuerprüfung wurden Aktivierung und Abschreibung von der Steuerverwaltung verworfen.

Der angerufene oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) bejahte grundsätzlich die Aktivierung von Aufwendungen und Abschreibungen von einer im Privatvermögen gehaltenen Immobilie. Voraussetzung hierzu sei u.a., dass die durchgeführten Arbeiten aktivierungsfähige Kosten darstellen und diese von dem im Privatvermögen befindlichen Gebäude abtrennbar seien.

Im vorliegenden Fall würden die vorgenannten Bauinvestitionen diese Kriterien nicht erfüllen, sondern wären ein untrennbarer Bestandteil des Privatgebäudes geworden. Damit könnten sie auch nicht separat in der Geschäftsbilanz des Unternehmens aktiviert, bzw. abgeschrieben werden.

Eine mögliche Aktivierung wurde im vorliegenden Urteil durch den „Conseil d'Etat“ noch mit einer anderen Begründung abgelehnt: Die Privatimmobilie müsste von dem Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. Dies sei jedoch im vorliegenden Sachverhalt nicht möglich, da das Gebäude unabhängig von der professionellen Geschäftstätigkeit des Unternehmers im Rahmen einer Vermietung genutzt würde. Eine Aktivierung und Abschreibung im Betriebsvermögen scheidet deshalb selbst bei Vorliegen der anderen Kriterien aus.

Handelsrecht

Persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

Satzungswidrige Vorgänge

Der Gesellschaftsgegenstand einer GmbH, „SARL“ sah die Schaffung und Anlage von Gärten und Grünflächen vor. Im vorliegenden Sachverhalt führte die „SARL“ Arbeiten wie die Verlegung von Pflastersteinen, das Gießen einer Betonplatte und die Errichtung eines Zauns von 2 m Höhe durch. Dabei traten Sachmängel auf. Die Tätigkeiten waren nicht durch den Satzungsgegenstand des Unternehmens gedeckt. Der Abschluss einer im Baugewerbe obligatorischen Schadens- und Haftpflichtversicherung war ebenfalls unterblieben.

Der Kassationsgerichtshof mit Entscheidung vom 21. Juli 2010 verurteilte den Geschäftsführer der „SARL“ persönlich zur Haftung für die Mängel, die den Geschäftskunden bei der Ausübung der

Arbeiten zugefügt wurden. Er habe durch die Annahme von Aufträgen, die weder durch die Satzung der GmbH noch durch die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt waren, wesentlich einen schweren Fehler begangen. Ein solches Verhalten stünde nicht im Einklang mit der normalen Ausübung seiner Geschäftsführertätigkeit. Für die persönliche Haftung des Geschäftsführers war laut Gericht das Vorliegen von zwei Verfehlungen entscheidend: die Satzungsüberschreitung und der Nichtabschluss der obligatorischen Haftpflichtversicherung. In einem ähnlichen Fall, in dem „nur“ die fehlende Versicherungspolice festgestellt wurde, hatte der Kassationsgerichtshof hingegen die persönliche Haftung abgelehnt.

Intern

Seminarhinweis

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2010“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen.

Es findet am 30. November 2010 wieder in Hamburg statt.

Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Gesellschaftsrecht

Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung („EIRL“)

Neue gesetzliche Risikobegrenzung für den Einzelunternehmer

Das Gesetz vom 12. Mai 2010 zur Einführung der „EIRL“, „entreprise individuelle à responsabilité limitée“, soll dem Einzelunternehmer – ohne Begründung einer juristische Person – die Möglichkeit seiner Haftungsbeschränkung einräumen. Vor Einführung des obigen Gesetzes hatte der Einzelunternehmer, um sich dem Haftungszugriff auf sein Privatvermögen entziehen zu können, zum einen die Wahl der Gründung einer Einpersonengesellschaft wie:

- „EURL“ („entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée“ = Einmann GmbH)
- „SASU“ („société par actions simplifiée unipersonnelle“ = Einmann Aktiengesellschaft).

oder zum anderen der Abgabe einer „Unpfändbarkeitserklärung“ („déclaration d'insaisissabilité“). Mit einer solchen Erklärung konnte das Privathaus des Einzelunternehmers, das nicht im Geschäftsbetrieb genutzt wurde, von der Haftung ausgeschlossen werden.

Der Status des Einzelunternehmers mit beschränkter Haftung („EIRL“) steht allen Einzelunternehmern unabhängig der von ihnen ausgeübten Geschäftsaktivität (Handel, Handwerk, freiberuflich, landwirtschaftlich, ...) zur Verfügung. Die Bildung einer „EIRL“ wird durch die Eintragung der geschäftlich genutzten Vermögensgegenstände vorgenommen.

Der Einzelunternehmer muss hierzu eine Bewertung der zugeordneten Güter vornehmen. Die Bewertung kann durch einen Wirtschaftsprüfer („commissaire aux comptes“), Steuerberater („expert comptable“) oder Notar („notaire“) erfolgen. Die Eintragung von Immobilienvermögen ist zwingend durch einen Notar durchzuführen.

Die Ermittlung und Eintragung der dem professionellen Vermögen zugeordneten Güter dient der Information und dem Schutz der Geschäftsgläubiger. Die Bewertung der Haftungsgüter muss dem tatsächlichen Wert entsprechen – der Einzelunternehmer haftet für den beigemessenen Wert fünf Jahre lang.

Der Einzelunternehmer kann wie im Falle einer „EURL“ zur Körperschaftsteuer-Veranlagung optieren. Dies ist bis zu einem Gewinn in Höhe von 38.120 € für ihn von besonderem Interesse, da dabei nur ein Besteuerungssatz von 15% anfällt. Gleichzeitig kann damit die steuerliche Abzugsfähigkeit der Bezüge des Einzelunternehmers erreicht werden.

Mit Abgabe der „Zuordnungserklärung“ („déclaration d'affectation“) reduziert sich das Haftungspotential gegenüber den Geschäftspartnern auf die erklärten Werte. In gleicher Weise werden die Privatgläubiger des Einzelunternehmers ab diesem Zeitpunkt auf die nicht als professionelle Güter deklarierten Beträge beschränkt.

Arbeitsrecht

Individuelles Fortbildungsrecht („DIF“)

Anzeigeverpflichtung gegenüber dem gekündigten Arbeitnehmer

Seit 2004 besitzt jeder französische Arbeitnehmer ein individuelles Fortbildungsrecht („droit individuel à la formation“, „DIF“). Danach stehen ihm jährlich 20 Stunden für Weiterbildung zur Verfügung. Das Programm wird vom Unternehmen in Abstimmung mit dem Betriebsrat festgelegt. Der Arbeitgeber trägt die Kosten des Zeitaufwandes sowie die internen oder auch externen Aufwendungen hierfür. Der nicht in Anspruch genommene Fortbildungsaufwand kann sechs Jahre vorgetragen werden und damit bis auf 120 Stunden anwachsen. Nach der herrschenden Meinung besteht in den Bilanzen der betroffenen Unternehmen hierfür keine Rückstellungsverpflichtung; die noch nicht verbrauchten „DIF“-Ansprüche sind jedoch im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben.

Im Falle einer Kündigung sind dem ent-

lassenen Arbeitnehmer seine angesparten „DIF“-Rechte anzuzeigen. So muss das Kündigungsschreiben unter Angabe des „DIF“-Anspruches den Mitarbeiter darauf hinweisen, dass ihm während der Kündigungsperiode ein Anrecht auf Erstellung einer „Kompetenzbilanz“, auf eine Bestätigung seiner erworbenen Kenntnisse oder auf Fortbildung zusteht.

Der Kassationsgerichtshof präziserte hierzu in seinem Urteil vom 2. Juni 2010, dass der Arbeitgeber, der diese Informationen seinem entlassenen Mitarbeiter vorenthält, sich schadensersatzpflichtig macht. Auch bei Entlassung wegen fehlerhaften Verhaltens („faute grave“) sind diese Angaben anzufügen. Lediglich bei Kündigung, die wegen schwerer Fehler („faute lourde“) ausgesprochen wird, entfällt eine entsprechende Informationspflicht.

Bilanzrecht

Aktivierungsfragen beim „Reach-Verfahren“

Handelsrechtliche und steuerliche Behandlung

Die „Reach“-Verordnung wurde zum 1. Juni 2007 rechtskräftig eingeführt. Danach sind alle Unternehmen, die chemische Produkte herstellen, importieren oder auch nutzen, verpflichtet eine „technische Akte“, die Informationen über die chemische Zusammensetzung des Produktes und die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen bei seiner Verwendung enthalten muss, bei einer eigenen hierzu errichteten „Europäischen Behörde für chemische Produkte“ einzureichen. Für die Registrierung der Unterlagen ist eine Abgabe zu entrichten.

Für die bilanzielle Behandlung der aufgewandten Kosten, die sich aus den Verpflichtungen der „Reach“-Verordnung ergeben, wurde bereits mit der Stellungnahme des obersten französischen Rechnungslegungsrates („Conseil National de la Comptabilité“, „CNC“) vom 1. Oktober 2009 die handelsrechtliche Grundlage gelegt. Danach sind

Kosten, die für die Registrierung einer chemischen Substanz aufgewendet werden, als immaterielle Wirtschaftsgüter laut „Reach“ zu aktivieren, soweit sie die Gegenleistung für ein identifizierbares Element darstellen und sich hieraus zukünftige wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen ableiten lassen.

Hierunter fallen die Kosten für die notwendigen Tests, für die Bildung einer eintragungsfähigen Akte sowie alle begleitenden Nebenaufwendungen wie auch die reinen Registergebühren. Soweit das Unternehmen die Tests und Analysen selbst durchführt oder hierzu einen Dritten beauftragt, können die hierfür angefallenen Kosten, d.h. der Entwicklungsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden; gegebenenfalls kann aber auch eine Aktivierung erfolgen.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr in einem Schreiben an den französischen

Arbeitgeberverband („Medef“) die grundsätzliche Gleichbehandlung zwischen steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften der Kosten des „Reach“-Verfahrens bestätigt. So sind die von Dritten erworbenen Analysen und Testergebnisse als immaterielle Güter zu aktivieren. Um den „Reach“-Anforderungen zu genügen, sind hingegen die selbstdurchgeführten Arbeiten als Aufwand oder – soweit die Kriterien vorliegen – ebenfalls als unkörperliche Werte aktivisch zu erfassen. Hinsichtlich der Abschreibungen legt die Finanzverwaltung die gleichen Bestimmungen wie der Kontenplan zugrunde. In Ermangelung von Erfahrungswerten ist die Abschreibungsdauer auf der voraussichtlichen Nutzungs-/Ausbeutungszeit der chemischen Substanz vorzunehmen. Soweit eine kürzere amtlich genehmigte Periode vorliegt, kann auch diese Zeitdauer herangezogen werden, wobei jedoch – bei Vorliegen einer möglichen Verlängerungsperiode – diesem Zustand Rechnung zu tragen ist.

Handelsrecht

Aufkündigung eines Handelsvertretervertrages

Keine Ausgleichszahlungen bei schweren Fehlern

Ein Unternehmen kann bei der Aufkündigung eines freien Handelsvertretervertrages („contrat d'agent commercial“) unter gewissen Bedingungen sich von der Zahlung von Ausgleichszahlungen befreien. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn er dem freien Handelsvertreter schwere Fehler bei der Ausführung des Vertrags vorwerfen kann, und zwar auch dann, wenn er von dessen Existenz erst nach Aufkündigung Kenntnis erlangte.

In dem vorliegenden Sachverhalt hatte das angerufene Gericht dem gekündigten Handelsvertreter einen Ausgleichsanspruch zugesprochen. Nach Meinung des Berufungsgerichts habe der Handelsvertreter keine schweren Fehler begangen, die eine Vertragsaufkündigung ohne Schadensersatz rechtfertige. Die Einräumung einer normalen Kündigungsfrist durch das Unternehmen zeige deutlich, dass es das Verhalten des Handelsvertreters nicht für ausreichend man-

gelhaft angesehen und deshalb auch keine unverzügliche Beendigung des Vertragsverhältnisses gefordert habe.

Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 1. Juni 2010 hebt die Entscheidung des Berufungsgerichtes auf. Danach hätten die fehlerhaften Handlungen des Vertreters, die vom entlassenden Unternehmen vorgetragen wurden und die eine Vertragsbeendigung rechtfertigten, untersucht werden müssen. Die Tatsache, dass diese Elemente erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Unternehmen entdeckt wurden, sei dabei unbeachtlich.

Handelsrecht

Finanziell überhöhte Bürgschaftsverpflichtungen

Unzulässige Inanspruchnahme des Schuldners

Ein Geschäftsgläubiger kann die von einem Privatschuldner abgegebene Bürgschaftserklärung, die weit über dessen Vermögensverhältnisse und Finanzkraft hinausgeht, nicht geltend machen. So entschied die Handelskammer des Kassationsgerichtshofes mit Urteil vom 22. Mai 2010.

Bisher war strittig, ob finanziell weit überhöhte Bürgschaftsverpflichtungen nicht doch teilweise, nämlich bis zu dem Betrag, der vom Bürgen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Bürgschaft hätte geleistet werden können, Gültigkeit haben. Diese offene Frage wurde durch die obige Entscheidung des Kassations-

gerichtshofes nunmehr klar verneint. Wenn ein Bürge über seine finanziellen Kapazitäten hinausgehende Engagements abgibt, so sind diese in ihrer Gesamtheit nichtig. Im vorliegenden Sachverhalt betraf das Urteil den Verantwortlichen eines Unternehmens, der durch seine persönliche Verpflichtungserklärung für die Schulden seiner Firma bürgte.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementisprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im November 2010

COFFRA

Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de